

# Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2381

## Einberufung der Stimmberechtigten zur Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

---

### 1. Volksabstimmung

Am 13. Februar 2011 findet eine eidgenössische und eine kantonale Volksabstimmung statt. Die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn werden zu diesem Urnengang. Es gelangen die folgenden Vorlagen zur Abstimmung:

### 2. Eidgenössische Vorlagen

- 2.1 Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt" (Bundesbeschluss vom 1. Oktober 2010, BBl 2010 6553).

### 3. Kantonale Vorlagen

- 3.1 Volksinitiative "Familienfreundliche Tagesstrukturen in den Solothurner Gemeinden"
- 3.2 Volksinitiative "für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien"
- 3.3 Neubau eines Parkhauses für das Kantonsspital Olten: Bewilligung des Verpflichtungskredites

### 4. Massgebendes Recht

Massgebend sind das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 19. Dezember 1976<sup>1)</sup>, die Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978<sup>2)</sup>, das Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975<sup>3)</sup> und die dazugehörige Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991<sup>4)</sup> sowie das Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Resultatsermittlung mit technischen Geräten bei eidgenössischen Volksabstimmungen vom 15. Januar 2003. Anwendbare kantonale Vorschriften sind das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996<sup>5)</sup> und die Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996<sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> SR 161.1.  
<sup>2)</sup> SR 161.11.  
<sup>3)</sup> SR 161.5.  
<sup>4)</sup> SR 161.51.  
<sup>5)</sup> BGS 113.111.  
<sup>6)</sup> BGS 113.112.

## 5. Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer und Schweizerinnen, die am Abstimmungssonntag das 18. Altersjahr vollenden oder vollendet haben und gegen die kein Entmündigungsverfahren wegen Geisteschwäche eingeleitet ist und die nicht nach Artikel 369 ZGB bevormundet sind.

## 6. Stimmregister

Für die Eintragung ins Stimmregister gelten die §§ 8 - 14 des Gesetzes über die politischen Rechte.

## 7. Zustellung des Stimmmaterials

Die Gemeinden erhalten das Abstimmungsmaterial aufgrund der bevorstehenden Feiertage bis spätestens **Donnerstag, 23. Dezember 2010, 12 Uhr**. Die Gemeindeverwaltungen werden ersucht, für die Entgegennahme, das Verpacken und fristgerechte **Versenden des Materials** besorgt zu sein. Sie stellen dieses den Stimmberechtigten bis spätestens **Samstag, 22. Januar 2011** zu.

### Besonderes:

**Den Druck der Stimmrechtsausweise und den Versand des Materials für die Auslandschweizerinnen und -schweizer (Vote électronique) gibt die Staatskanzlei in Auftrag. Die Gemeindeverwaltungen achten darauf, dass sie keine Stimmrechtsausweise für Auslandschweizerinnen und -schweizer ausdrucken.**

## 8. Briefliche Stimmabgabe

Das Stimmrecht kann ab Erhalt des Materials bis zum **12. Februar 2011** brieflich ausgeübt werden. Später eingegangene Zustellkuverts werden nicht entgegengenommen. Die Stimmzettel sind offen in das Zustellkuvert zu legen. Der Stimmrechtsausweis ist zu unterschreiben.

## 9. Vote électronique für Auslandschweizerinnen und -schweizer

Stimmberechtigte Auslandschweizerinnen und -schweizer des Kantons Solothurn, welche in einem Mitgliedstaat des **Wassenaar-Abkommens** ([www.wassenaar.org](http://www.wassenaar.org)) Wohnsitz haben, können elektronisch abstimmen (Vote électronique). Die elektronische Urne ist 4 Wochen vor dem Urnengang **bis zum Samstag vor dem Abstimmungstag, 12.00 h (MEZ)** geöffnet.

## 10. Bestellung von Zustellkuverts

Die Gemeinden können bei der kantonalen Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn (Drucksachenshop: [www.lehrmittel-ch.ch](http://www.lehrmittel-ch.ch) / Tel. 032 627 22 22 oder FAX 032 627 22 23) gegen Entgelt Zustellkuverts beziehen.

## 11. Strafbestimmung

Nach Artikel 282<sup>bis</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>1)</sup> wird mit Busse bestraft, wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt.

## 12. Vollzug

Die Oberämter, die Gemeindeverwaltungen und die Wahlbüros sind mit dem Vollzug beauftragt.

## 13. Weitere Wahl- und Abstimmungsdaten:

- 15. Mai 2011
- 23. Oktober 2011 (Nationalrats- und Ständeratswahlen)
- 27. November 2011



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## Verteiler

Staatskanzlei (ENG, STU, sca, jae, hae, fue/Internet)  
Amtsblatt (Ste)  
Oberämter (4)  
Gemeindeverwaltungen (121)  
Wahlbüropräsidien (121)  
Drucksachenverwaltung / Lehrmittelverlag

<sup>1)</sup> SR 311.0.